

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 03.01.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung der 3. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten | 1 |
| 2. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beierstedt | 2 |
| 3. | Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Beierstedt | 3 |
| 4. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) | 4 |
| 5. | Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Ingeleben | 5 |
| 6. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ingeleben | 6 |
| 7. | Bekanntmachung der 12. Änderung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt | 7 |
| 8. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige | 8 |

B. Nichtamtlicher Teil

**1. Bekanntmachung der
3. Änderung
der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

**Anlage zur Entgeltordnung
der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die
Benutzung der Kindertagesstätten**

Entgelttabelle Monatsentgelte Krippe und Hort			
Bereinigtes Jahreseinkommen	Krippe Vormittagsplatz 4 Stunden	Krippe Ganztagsplatz 8 Stunden	Hort Betreuungszeit 4,5 Stunden*
bis 30.000 €	88,00 €	150,00 €	110,00 €
bis 39.000 €	124,00 €	200,00 €	120,00 €
bis 48.000 €	160,00 €	250,00 €	130,00 €
über 48.000 €	200,00 €	300,00 €	140,00 €

* Die 4,5-stündige Betreuungszeit im Hort wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Für Früh- und/oder Mittags-/Spätdienst 10,00 Euro monatlich je ½ Stunde.

Als Tagesentgelt im Hort werden an Schultagen 8,75 Euro/Tag und an Ferientagen 16,00 Euro/Tag berechnet.

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Süplingen, den 17.12.2012

Der Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz

2.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung
der Hundesteuersatzung
der
Gemeinde Beierstedt**

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beierstedt vom 17. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 41 vom 19.10.2007 beschlossen:

Art. I

Der § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 45,00 €.

Art. II

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Beierstedt, den 10. Dezember 2012

gez. Stolte

(L.S.)

(Stolte)
Bürgermeisterin

3.

**Bekanntmachung der
5. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Beierstedt**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 46 vom 30.11.2011 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |
|------------------|-----------|

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

Art. III

Diese 5. Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Beierstedt, den 10. Dezember 2012

gez. Stolte

(L.S.)

(Stolte)
Bürgermeisterin

**4. Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 47 vom 27.12.2010) außer Kraft.

Schöningen, den 20.12.2012

Stadt Schöningen

gez. Bäsecke (L.S.)

Der Bürgermeister

5.

**Bekanntmachung der
5. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Ingeleben**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ingeleben über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 40 vom 12.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 11 vom 23.03.2011 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

Art. III

Diese 5. Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Ingeleben, den 17. Dezember 2012

gez. Spindler

(Spindler)
Bürgermeisterin

(L.S.)

6.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung
der Hundesteuersatzung
der
Gemeinde Ingeleben**

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ingeleben vom 27. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 40 vom 12.10.2007 beschlossen:

Art. I

Der § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

Art. II

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Ingeleben, den 17. Dezember 2012

gez. Spindler

(Spindler)
Bürgermeisterin

(L.S.)

7.

**Bekanntmachung der
12. Änderung zur
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 03.08.2009 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2010 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 01.02.2011 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--------------------|--|
| 1. | § 4 Abs. 1 | erhält folgende Fassung:
„Das Grundentgelt beträgt 2,60 €; es ist zugleich Mindestfahrpreis.“ |
| | § 4 Abs. 2 Ziff. 1 | erhält folgende Fassung:
„für eine gefahrene Wegstrecke von 58,82 m“ |
| | § 4 Abs. 2 Ziff. 3 | erhält folgende Fassung:
„für 16,67 Sekunden Wartezeit“ |
| 2. | § 5 Abs. 1 Ziff. 1 | erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt (4 Abs. 1) 2,60 €“ |
| | § 5 Abs. 1 Ziff. 2 | erhält folgende Fassung:
„zuzüglich 0,10 €
bis 5000 m für jede angefangene Teilstrecke von 58,82 m,
über 5000 m für jede angefangene Teilstrecke von 62,50 m“ |
| 3. | § 6 Abs. 1 | enthält folgende Fassung:
„ein Zuschlag von 0,50 € erhoben“ |
| 4. | § 7 Abs. 1 | erhält folgende Fassung:
„Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 16,67 Sek. zu berechnen“ |
| 5. | § 9 Ziff. 5 | wird gestrichen, die bisherige Ziff. 6 wird Ziff. 5 |
| 6. | § 9a | wird gestrichen |
| 7. | in § 20 | wird der Betrag „10.000,00 DM“ durch „10.000,00 €“ ersetzt. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **01.02.2013** in Kraft.

Helmstedt, den .12.2012
Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier)

(Wunderling-Weilbier)

8. **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt**
über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1

**Aufwandsentschädigungen
(Monatsbeträge)**

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Ratsmitglieder	100,00 €
------------------	----------

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- 1. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in	150,00 €
- 2. und 3. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in	100,00 €
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit 6 und mehr Mitgliedern	150,00 €
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 6 Mitgliedern	75,00 €
- Beigeordnete	100,00 €

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Emmerstedt	85,00 €
- Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Barmke	70,00 €
- Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Emmerstedt	35,00 €
- Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Barmke	30,00 €
- Ortsratsmitglieder	15,00 €

Diese Beträge werden nicht nebeneinander gewährt.

- (4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen, es wird nur der höchste Entschädigungsbetrag gewährt. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 - 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen Kalendermonat nachträglich gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des

dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.

- (8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung gezahlt an:

- Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
- Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen,
- dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.

- (2) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen teilnehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rates erhält für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Rats-sitzung ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.
- (4) Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.

§ 3 Druckkostenzuschuss

> Regelung wird noch durch den Rat getroffen! <

§ 4 Fahrtkostenersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale in folgender Höhe:
- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus bis zu 5 km: 15,00 €
 - Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 5 km bis zu 10 km: 30,00 €

- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 10 km bis zu 15 km: 45,00 €

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte Emmerstedt und Barmke erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 12,00 €.
- (3) Für die Gewährung und Rückforderung der Fahrtkostenpauschale gilt § 1 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die Fahrtkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/-innen ihre Aufgabe länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die vorgenannten Ausschussmitglieder aus Helmstedt eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 3,00 € je Sitzung.

Ausschussmitgliedern mit Wohnsitz außerhalb Helmstedts werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

- (3) Finden zwei Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) unmittelbar nacheinander statt, wird nur eine Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.
- (2) Dienstreisen genehmigt der Rat oder der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 7

Ersatz des Verdienstaufalles, Nachteilsausgleich

- (1) Den unselbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstaufall bis zu 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag erstattet.
- (2) Selbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt

werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und 120,00 € je Tag festgesetzt wird.

- (3) Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (4) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 oder Abs. 2 machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (5) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (6) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit.

§ 8

Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, sodass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag entschädigt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9

Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

II.

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

**§ 10
Archiv**

- (1) Die/Der Archivar/-in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 172,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

**§ 11
Wahrnehmung von Hilfsfunktionen**

- (1) Der/Die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. Regelung in der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/-in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 18.12.2003 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft. Die gleichlautende Satzung vom 30.03.2012 wird hiermit aufgehoben.

Helmstedt, den 21.12.2012

Der Bürgermeister

gez. Schobert

(Schobert)

(L.S.)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier